

## Änderungen in der ältern Verfassung durch Karl den Grossen

### § 19.

**....welche er mit all den Ihrigen in besondern Schutz nimmt, und ihr besondere Freiheiten beilegt**

Die kirchlichen Anstalten in Sachsen beschloss Karl damit, dass er die Kirche in seinen besonderen Schutz nahm, sich selbst als oberster Vormund der sämtlichen Geistlichkeit darstellte, und seine Stellvertretung Männern auftrug, auf deren Treue er sich verlassen konnte. Diese hatten die Geistlichkeit als Mundlose in ihren weltlichen Angelegenheiten zu vertreten, und wurden daher Kirchenvögte genannt. Da aber dem Kaiser an der Aufrechterhaltung der Geistlichkeit in Sachsen gar vieles gelegen war; so wollte er auch allen Anlass zu innerer Zerrüttung zwischen der Geistlichkeit und den Grafen aus dem Wege räumen; und befreite daher das Kirchenurbar (*So nennt man das, was jeder Kirche bei der ersten Stiftung zugelegt ward. Eigentlich heisst es Weihgut, der Kirche geweihtes oder gewidmetes Gut, welcher Ausdruck im Westfälischen unter Wedemegut oder Wemgut, Wemhof noch gebräuchlich ist, und gerade den Pfarrhof, oder das zur Pastorat gehörige Gut bezeichnet. Bewedemen ist so viel als beleibzüchtigen, etwas zur lebenslänglichen Abnutzung anweisen,; und entspricht nicht dem, was der Westfälinger durch orbar versteht.*) mit dem was dazu gehörte, und diejenigen Leute, welche im Dienste der Kirche und der Geistlichen standen, oder sich dem Schutze irgend eines Stiftspatrons empfohlen hatte, und Mundmänner hiessen, von der gemeinen Oberaufsicht der Grafen, und übertrug diese dem Kirchenvogte. Noch nicht genug; er hob auch alle Heerbannsgüter, welche die Kirche allmählich erworben hatte, und die dazu gehörigen Leute, die man Mallmänner hiess, aus der Grafenrolle, und setzte sie gleichfalls unter den Kirchenvogt, so dass dieser im Namen des Kaisers der ordentliche Verwalter in Betreff der Reichshülfe und obern Justizpflege über solche Güter und Leute seyn sollte (*Zu Karls Zeiten scheinen diese Freiheiten blosse Ausnahmen von der Regel gewesen zu seyn, weswegen auch keine gemeine Verordnung darüber, wenigstens keine deutliche in den Capitularien vorkommen mag: desto deutlicher besagen es die Urkunden, die vor und nach für einzelne Stifter ausgefertigt wurden. Was also nicht namentlich aufgeführt ward, oder nicht in der Natur der befreiten Sache lag, blieb der Aufsicht des Grafen anvertraut.*). Endlich dehnte er gar diese Freiheit auf alle Güter und dazu gehörigen Leute aus, welche die Kirche noch künftig erwerben würde (*Von all diesem kann man sich aus den Urkunden für die sächsischen Stifter überzeugen.*). Der Kirchenvogt erhielt so nebst seinem bloss königlichen Vogtamte auch ein Reichsamt, und ward in Rücksicht dessen auch Reichsbeamter.---- Allem Vermuthen nach berechnete er in dieser Eigenschaft den Kirchenprälaten auch den königlichen Fiskus, die Gefälle und Einkünften von den Märkten, Münzen, Zöllen etc. welche Karl, besonders aber seine Nachfolger den Stiftern an den Hauptorten der Bischöflichen oder Klosterkirchen vor und nach verliehen hatten (*Wenigstens forderte der Advokat solche ehemals kaiserlichen Gefälle banno regio ein. Es währte aber nicht lange, so setzte der Bischof dem Vogte noch einen seiner Diener zur Seite, der Camerarius hiess; so dass letzterer all diese Gefälle zum Behuf des Bischofs einnahm, und nur da wo er Hindernisse fand, die er nicht selbst heben konnte, die Hülfe des Vogtes gebrauchte. Die Bischöfe hatten so zwey Empfänger, den Kämmerer für sich allein, aber den Vogt mit dem Kapitel gemeinschaftlich, bis die Kirchengüter geteilt, und einige davon dem besondern Bischöflichen Tische zugelegt wurden, die übrigen aber für den gemeinen Tisch des Kapitels bestimmt blieben. Die zwey Bischöflichen Empfänger, Administratores reddituum scheinen noch im Kölnischen Dienstrechte durch.*).